

Arbeitsgericht Darmstadt

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2021

I. Kammerzuweisung

Die Vorsitzenden werden den einzelnen Kammern wie folgt zugeteilt:

Kammer 1:	Direktor des Arbeitsgerichts Schäfer
Kammer 2:	Richterin am Arbeitsgericht Hennecke
Kammer 3:	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Dienstbach
Kammer 4:	Richterin am Arbeitsgericht Kaiser
Kammer 5:	Richter am Arbeitsgericht Dr. Polatsidis
Kammer 6:	Richterin am Arbeitsgericht Bley
Kammer 7:	Richter am Arbeitsgericht Lösch
Kammer 8:	Richter am Arbeitsgericht Dr. Langendorf
Kammer 9:	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Oppermann
Kammer 10:	Richterin am Arbeitsgericht Pohl
Kammer 11:	derzeit nicht besetzt

II. Sitzungstage

Kammer 1:	Güte- oder Kammertermin mittwochs
Kammer 2:	Güte- oder Kammertermin freitags
Kammer 3:	Gütetermin freitags, Kammertermin dienstags
Kammer 4:	Güte- oder Kammertermin dienstags
Kammer 5:	Gütetermin montags, Kammertermin mittwochs
Kammer 6:	Güte- oder Kammertermin mittwochs
Kammer 7:	Güte- oder Kammertermin donnerstags
Kammer 8:	Gütetermin montags, Kammertermin donnerstags
Kammer 9:	Gütetermin freitags, Kammertermin dienstags
Kammer 10:	Güte- oder Kammertermin donnerstags

III. Verteilung der Geschäfte

1. Turnus der Verteilung

Die Verteilung der Klagen und Anträge erfolgt an jedem Arbeitstag ab 11.00 Uhr durch die Verteilungsstelle (Eingangserfassung) unter der Verantwortung der Geschäftsleiterin bzw. ihrer Vertreterin. Es werden alle Sachen verteilt, die bis 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages eingegangen sind und der Verteilungsstelle um 11.00 Uhr vorliegen. Einstweilige Verfügungen und Arreste sind nach Eingang unverzüglich und vorrangig zu verteilen.

In getrenntem Turnus werden verteilt:

- a) Klagen, Mahnverfahren ab Widerspruch bzw. Einspruch, selbständige Prozesskostenhilfersuchen und Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
- b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens,
- c) Einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren,
- d) Rechtshilfersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und Beschlussverfahrens,
- e) Einstweilige Verfügungen und Arreste,
- f) Neu eingehende Mahnverfahren.

2. Verfahren der Verteilung

Die tägliche Verteilung der Verfahren auf die Kammern gem. Nr. 1 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Bestimmungen in **Anlage 1** und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern.

Die Ca- und Ha-Verfahren werden in eine fortlaufende Liste eingetragen, welche maximal 10 Felder für eine Kammer vorsieht. Dabei sind die jeweiligen Teilzeitbeschäftigungen und Entlastungen zu berücksichtigen, so dass für diese Verfahren die folgende Anzahl von Feldern maßgeblich ist:

Kammer 1	4 Felder	(Entlastung als Direktor 50 % und als Arbeitsrechtslehrgangleiter 10 %)
Kammer 2	7 Felder, ab 01. Juli 8 Felder	(75 % Teilzeitbeschäftigung)
Kammer 3	9 Felder	(Entlastung 10 % Arbeitsrechtslehrgang)
Kammer 4	6 Felder, ab 01. Juli 7 Felder	(75 % Teilzeitbeschäftigung und Entlastung 10 % Arbeitsrechtslehrgang)
Kammer 5	10 Felder	
Kammer 6	5 Felder	(50 % Teilzeitbeschäftigung)
Kammer 7	7 Felder	(Entlastung als Arbeitsrechtslehrgangleiter 10 % und als AG-Leiter 20 %)
Kammer 8	9 Felder, ab 01. Juli 8 Felder	(Entlastung als Arbeitsrechtslehrgangleiter 10 % und als Richterrat 5 %)
Kammer 9	10 Felder	
Kammer 10	6 Felder, ab 01. Juli 7 Felder	(75 % Teilzeitbeschäftigung und Entlastung Arbeitsrechtslehrgang10%)

Die Verteilung der Ga-, BV-, BvGa-, BA- und AR-Sachen erfolgt ohne Blockbildung fortlaufend einzeln durch Eintragung in eine Liste mit maximal fünf Feldern pro Kammer, welche den vorstehenden Größenverhältnissen entspricht. Dabei wechselt bei ungeraden Belastungsquoten (z.B. 50 %) der Zahlenblock in der Weise ab, dass die richtige Belastungsquote erreicht wird (z.B. zunächst 3 freie Felder, dann 2, dann wieder 3 u.s.w., es wird stets mit der größeren Zahl begonnen).

Schutzschriften erhalten ein AR-Aktenzeichen mit der Anfangszahl 0.

Die Verteilung ab 01.01.**2021** erfolgt in der Weise, dass die im Vorjahr geführten Listen fortgeschrieben werden.

3. Alphabetische Reihenfolge

Mehrere am selben Tag eingegangene Klagen und Anträge mit derselben Partei auf Kläger- oder Beklagenseite werden gemäß Nr. 1 nach der alphabetischen Reihenfolge der für die erste Klage zuständigen Kammer zugeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für mehrere Beschlussverfahren (BV) mit denselben Antragstellern oder denselben Antragsgegnern. Die Regelungen über die Behandlung von Vorverfahren und Parallelverfahren bleiben unberührt; Ziff. 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Verfahren, die von einer Kammer an eine andere zuständigkeitshalber abgegeben wurden, werden unverzüglich und vorab verteilt.

4. Vorverfahren

Wird in mehreren Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über den Bestand bzw. Fortbestand desselben Arbeitsverhältnisses, so ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das als erstes vorangegangene Verfahren gelangt ist, es sei denn, dass dieses Verfahren bei dem Arbeitsgericht vor dem 1. Januar **2019** beendet worden ist.

In den Fällen eines Forderungsübergangs (z.B. gem. § 115 SGB X) ist die Vorverfahrensregelung ebenfalls anzuwenden.

Zu den in Absatz 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren, sofern sie dasselbe Arbeitsverhältnis oder dasselbe Betriebsratsmitglied betreffen und auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, ferner Eilverfahren nach 1. c) und e). Verfahren nach §§ 99 bis 101 BetrVG gelten nur dann als Vorverfahren i.S.d. Absatzes 1, wenn es sich um dieselbe personelle Maßnahme handelt.

Sind Streitigkeiten über Anwaltsvergütung wesentlicher Gegenstand eines Beschlussverfahrens, so findet die Vorverfahrensregelung Anwendung, wenn es um die Vergütung wegen eines vorangegangenen Beschlussverfahrens geht. Kommen als Vorverfahren mehrere Verfahren in Betracht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem höchsten geltend gemachten Betrag.

Darüber hinaus gehören zu den in Absatz 1 genannten Verfahren auch selbständige Beweisverfahren.

Bei einem turnusübergreifenden Wechsel der Verfahrensart verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, die zuerst mit der Angelegenheit befasst worden ist (z.B. Wechsel vom AR-Verfahren zum Ca-Verfahren).

Ist eine Schutzschrift im AR-Register eingetragen, wird sie bei Eingang der erwarteten Eilsache der Kammer zugewiesen, der die Eilsache zugeteilt worden ist.

Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch, wenn nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dessen Parteien ein neues Arbeitsverhältnis miteinander eingegangen sind oder wenn nach Insolvenzeröffnung nunmehr gegen den Insolvenzverwalter Klage erhoben wird.

5. Verfahren nach §§ 99 ff. BetrVG

Wird in verschiedenen Verfahren um Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach §§ 99, 100 und 101 BetrVG gestritten, die sich auf dieselbe personelle Maßnahme betreffend den selben Arbeitnehmer beziehen, so ist für alle folgenden Verfahren die Kammer zuständig, die zuerst mit einem solchen Verfahren befasst worden ist.

6. Besondere Vorverfahrensregelungen

Verfahren aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich, Verfahren zur Abwehr der Zwangsvollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren gelangen an die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

Werden Verfahren vom Bundesarbeitsgericht an „eine andere“ Kammer des Arbeitsgerichts zurückverwiesen, ist die Kammer mit der gegenüber der Ursprungskammer nächsthöheren Ordnungszahl zuständig. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

7. Parallelverfahren

Gelangen mehrere Verfahren mit im Wesentlichen gleichem Sachverhalt (Parallelsachen), die dieselben Kläger, Beklagten oder Beteiligten betreffen, in verschiedene Kammern, ist nach übereinstimmender Feststellung der Parallelität durch die Vorsitzenden für die Bearbeitung dieser Verfahren die Kammer zuständig, der das zuerst eingegangene Verfahren zugeteilt worden ist, es sei denn, die Zuteilung erfolgte vor dem 1. Januar **2020**. BA-Verfahren, die nicht in ein streitiges Verfahren übergeleitet wurden, werden bei dieser Regelung nicht berücksichtigt; im Falle der Überleitung ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zeitpunkt der Überleitung.

Ist eine Sache nach der Parallelitätsregelung zu verteilen, ruht die Verteilung nach der Vorverfahrensregelung.

Die Verteilung nach der Parallelitätsregelung erfolgt auch dann, wenn in dem Parallelrechtsstreit darüber hinaus weitere Streitgegenstände geltend gemacht werden.

8. Abtrennung von Verfahren

Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Kammerzuständigkeit nicht verändert. Abgetrennte Sachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.

9. Ruhende Verfahren

Verfahren, die - z.B. nach sechsmonatigem Ruhen - nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.

10. Arrest-, Verfügungs- und Hauptsacheverfahren

Die für die anhängige Hauptsache zuständige Kammer ist auch für die Arrest- und Verfügungsverfahren in Bezug auf die Hauptsache zuständig und umgekehrt, soweit der Streitgegenstand im Wesentlichen identisch ist.

11. Verfahren mit Bezug zu Einigungs- oder Schlichtungsstellen

Bei der Verteilung einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Kammer im Turnus übersprungen, deren Vorsitzende oder Vorsitzender in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für die Kammer, deren Vorsitzende oder Vorsitzender im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.

Diese Regelungen gelten auch für tarifliche Schlichtungsstellen.

12. Neu anhängig gemachte Verfahren, zurückgewiesene Verweisungen

Werden anhängige Verfahren zurückgenommen und später mit im Wesentlichen gleichen Verfahrensgegenstand erneut anhängig gemacht, so bleibt die Kammer zuständig, bei der das zurückgenommene Verfahren anhängig war.

Werden Verweisungen an das Arbeitsgericht Darmstadt von diesem als nicht bindend (greifbar gesetzeswidrig) erachtet und die Verfahrensakten an das Ausgangsgericht zurückgesandt, so werden diese Verfahren als AR-Verfahren eingetragen; das Ca-Aktenzeichen wird überschrieben.

13. Weitere allgemeine Regelungen

Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit verkannt worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben. Kann diese nicht bestimmt werden, so ist die Sache erneut in die Verteilung zu geben. Die Zuteilung der eingegangenen turnusmäßig verteilten Sachen bleibt hiervon unberührt.

Nach der Antragstellung im Kammertermin bzw. nach dem ersten Kammertermin ist die Abgabe ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach III. 11..

Ist sonst eine Sache an eine an sich unzuständige Kammer gelangt, so bleibt es bei der Zuteilung.

14. Anrechnung von Parallelsachen auf den Turnus

Gelangen mehr als 50 parallele Ca-Verfahren bzw. mehr als 25 parallele BV-Verfahren in eine Kammer, werden die darüber hinaus gehenden Verfahren auf den Turnus nicht angerechnet.

15. Besondere Vorschriften für Einstweilige Verfügungen

Während einer Krankheit, die der Geschäftsleiterin bzw. ihrer Vertreterin bereits gemeldet ist, sowie während des Erholungsurlaubs, des Sonderurlaubs, einer Fortbildung und des Arbeitsrechtslehrgangs werden der betreffenden Kammer keine Ga- und BVGa-Verfahren zugeteilt. Die betreffende Kammer wird bei der Verteilung übersprungen. Eine Anrechnung auf den Turnus, der nach Beendigung der Abwesenheit durch Zuteilung an die übersprungene Kammer fortgeschrieben wird, erfolgt dabei zu Gunsten der übersprungenen Kammer nicht.

16. Entscheidung in Zweifelsfragen

In allen Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium, sofern sich die betroffenen Vorsitzenden nicht unverzüglich einigen.

17. Übergangsregelung für die Kammern 12, 8, 11 und 6

Für die (Alt-)Verfahren der Hilfskammer 11 sind die Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer 6 zuständig. Soweit sich in Verfahren, deren A.z. mit der Zahl 11 beginnt, die Notwendigkeit einer Entscheidung durch die Kammer ergibt, werden diese Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer 6 zugeteilt.

Die für die Eingangserfassung geltende Vorverfahrensregelung gilt in der Weise, dass Verfahren mit dem A.z. 11 ... als Vorverfahren der Kammer 6 zu behandeln sind.

Diese Vorschriften gelten entsprechend im Verhältnis zwischen der aufgelösten Kammer 12 und der Kammer 8.

18. Güterichterverfahren

Verfahren können gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG an eine Kammervorsitzende oder einen Kammervorsitzenden dieses Gerichts als Güterichter verwiesen werden, soweit diese oder dieser damit einverstanden ist und es sich um ein an diesem Gericht anhängiges Verfahren handelt. Über die Entlastung des Güterichters entscheidet das Präsidium im Nachhinein unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwands.

Die Eingangserfassung des Gerichts vergibt für jedes Güteverfahren ein jährlich laufendes Aktenzeichen (GRa) und registriert es.

IV. Vertretung, Besorgnis der Befangenheit

1. In Fällen von **Krankheit, Dienstbefreiung, Sonderurlaub** und **sonstiger Verhinderung** werden die Vorsitzenden von der/dem Vorsitzenden der Kammer mit der nächst höheren Kammerzahl vertreten. Im Falle deren oder dessen Verhinderung ist sodann der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst höheren Kammerzahl zuständig. Ist die höchste Kammerzahl erreicht, wird der Turnus mit der Kammer 1 fortgesetzt.

Die Vertretung erfolgt jeweils bis zum Ablauf von fünf Arbeitstagen, wobei die Vertretungstätigkeit der Vorsitzenden der Kammern 1 und 6 nach Ablauf von drei Arbeitstagen und die der Vorsitzenden der Kammern 2, 4 und 10 nach Ablauf von vier Arbeitstagen endet. Dies gilt nicht für den Fall der Verhinderung wegen der Besorgnis der Befangenheit.

Ein Fall der sonstigen Verhinderung liegt auch vor, wenn bereits eine andere Vertretung wahrgenommen wird, es sei denn, es stehen nicht ausreichend viele Vorsitzende als Vertreter oder Vertreterinnen zur Verfügung. Die Urlaubsvertretung ist in jedem Fall vorrangig.

Tritt der Fall einer sonstigen Verhinderung aufgrund der Wahrnehmung einer anderen Vertretung ein, so wird d. ursprünglich zu vertretende Kammervorsitzende von der zuständigen Verhinderungsvertretung vertreten. (Beispiel: Die Vors. der Kammer 3 ist in Urlaub und der Vors. der Kammer 8 - ihre Urlaubsvertretung - erkrankt während dieser Zeit. Vertreter/innen der beiden Vors. sind dann deren jeweilige Verhinderungsvertreter/innen.)

2. Im Falle von **Urlaub** vertreten sich gegenseitig die Vorsitzenden der Kammern 1 und 9, 2 und 10, 3 und 5, 4 und 6, 7 und 8.
3. Bei der Vertretung in einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der Vertretungskette übersprungen, die bzw. der in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen der Vorsitzende oder die Vorsitzende im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.
4. Im Falle der **Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit** entscheidet über das Ablehnungersuchen der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst

niedrigeren Kammerzahl. Im Falle deren oder dessen Verhinderung ist sodann der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächst niedrigeren Kammerzahl zuständig. Ist die niedrigste Kammerzahl erreicht, wird der Turnus mit der Kammer mit der höchsten Kammerzahl fortgesetzt.

V. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Die Zuteilung der Arbeitsrichter/innen gemäß § 31 ArbGG zu den einzelnen Kammern ergibt sich aus der **Anlage 2** zu dieser Geschäftsverteilung.
2. Neu ernannte ehrenamtliche Richter/innen werden als Nachfolger/innen der ehrenamtlichen Richter/innen, deren Amtszeit abgelaufen ist, in der Reihenfolge der Kammern 1 - 10 der jeweiligen Kammer unter Beachtung der Kammerzuständigkeit zugeteilt. Bei zeitlichem Mehrfacheingang wird in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen.
3. Wiederernannte ehrenamtliche Richter/innen werden unter Beachtung der Kammerzuständigkeit der Kammer zugeteilt, der sie zuvor angehörten, wenn zwischen dem Amtszeitablauf und der Wiederernennung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.
4. Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird der/die nächste in der Reihe als sein/ihr Vertreter/in zugezogen, sofern er/sie nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch diese/r verhindert, so der/die übernächste usw.
5. Der/die Vertretende ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung, zu der noch nicht geladen ist, zuzuziehen, während der/die als Vertreter/in tätig gewordene in diesem Fall übergangen wird.
6. Ist bei Verhinderung einer/s ehrenamtlichen Richterin/s die rechtzeitige Ladung einer/s Nächstfolgenden wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richter/innen in der Reihenfolge der Notliste zuzuziehen. Diese Heranziehung ist dem/r ehrenamtlichen Richter/in auf den Listenturnus anzurechnen.
7. Zu Beginn eines jeden Jahres werden die ehrenamtlichen Richter/innen in Fortsetzung des Ladungsturnus des abgelaufenen Jahres zu den Kammerterminen ihrer zugewiesenen Kammer geladen.
8. Bei der gegenseitigen Vertretung von Vorsitzenden sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Vertretungskammer auch für die Verfahren in der Kammer zuständig, in der die Vertretung erfolgt.
9. Wird ein/e ehrenamtliche/r Richter/in abgelehnt, so tritt an seine/ihre Stelle der/die ehrenamtliche Richter/in, der/die nach der Liste der ehrenamtlichen Richter/innen als nächste Person heranzuziehen ist, ohne dass er/sie bei der Heranziehung zur nächsten Sitzung übergangen wird.

6. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Arbeitsgericht Darmstadt, den 15. Dezember 2020

Das Präsidium

Schäfer

Dr. Oppermann

Lösch

Kaiser

Dr. Langendorf

Arbeitsgericht Darmstadt

2. Änderung der Geschäftsverteilung 2021

Beschluss

Der Kammer 3 werden wegen Erkrankung der Vorsitzenden ab 13. Juli 2021 bis auf Weiteres keine Ca- und BV-Verfahren zugewiesen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorverfahren und Parallelverfahren.

Arbeitsgericht Darmstadt, 12. Juli 2021

Das Präsidium

Schäfer

Dr. Oppermann

Kaiser

Lösch

Dr. Langendorf

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan 2021

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 1

Arbeitgeber

Jung
Hauke
Lettmann
Langendorf
Balster
Schäfer-Deboy
Kneusels
Löbig
Fischer

Elvira
Sonja
Birgit
Edgar
Christoph
Ellen
Tim
Sonja
Rüdiger

Arbeitnehmer

Mangler-van Klev
Geifes
Rhein
Pektas
Dr. Hauser-Heidt
Backhaus
Herbold
Löbig
Plößer

Rainer
Tamara
Ina
Zeynel
Gabriele
Frank
Hans-Joachim
Thomas
Thomas

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 2

Arbeitgeber

Clauss
Daurer
Zimmer
Schmitt
Cronenberg
Binn
Brostmeyer
Muskalla
Neuber

Britta
Rolf
Uwe
Brigitta
Patrick
Sophia
Florian
Hiltrud
Christine

Arbeitnehmer

Cöster
Gödel
Georg
Munka
Böcker
Best
Adler
Uhl
Martin
Süssner

Roland
Ralf
Alexander
Lutz
Guido
Cornelia
Christel
Roger
Bastian
Axel

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 3

Arbeitgeber

Mühlbauer
Püschel
Trautmann
Maschik
Dölling
Helfmann
Zeidler
Bandt
Bechtold
Gabel
Orlikowski
Flick
Blitz

Reinhard
Tim
Petra
Katjuscha
Jürgen
Carsten
Claudia
Tobias
Andre
Manuela
Marc
Tobias
Anke

Arbeitnehmer

Bitsch
Martin
Schäfer
Deichmann
Fack
Boller
Selmikat
Helmker
Funk
Meffert
Baron
Baumann

Andreas
Michael
Elisabeth
Petra
Manuela-Martina
Karl-Heinrich
Werner
Torsten
Peter
Juliane
Claudius
Ursula

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 4

Arbeitgeber

Geib
Kopp
Rabe
Schreiner
Von Schwänenflug
Gronau
Blum
Bergmann
Grimm
Daniel
Jagemann
Huber

Peter
Heike
Erwin
Ulrich
Noreen
Ulrike
Edgar
Ulrich
Sandra
Michael
Enno
Erik

Arbeitnehmer

Freiling
Suszka
Drewelies
Löffler
Balzer
Haberfellner
Martin
Gläser
Hannes
Obermayr
Tesar
Bösche
Tümen

Jens
Christine
Bernd
Markus
Roland
Wolfgang
Gerold
Heinz
Kerstin
Ulrike
Marikka
Monika
Mehmet

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 5

Arbeitgeber

Vogel
Kaffenberger
Hübner
Bräutigam
Breser
Hennings
Keller
Daurer
Dr. Fröhlich
Lau
Letschert
Koch
Finster
Dyroff

Jutta
Frank
Horst
Florian
Thomas
Angela
Sigmar
Christofer
Ulrike
Claus
Stefan
Patrick
Sven
Jessica

Arbeitnehmer

Groh
Liebe
Franke
Morr
Kochkache
Mey
Hofmann-Knedlitschek
Jöhnk
Koch
Krötzsch
Lange
Mittelstädt
Höcker
Brand
Lohmar

Timo
Bernd
Matthias
Thomas
Bianka
Nicole
Jörg
Ramona
Susann
Stefan
Anne
Frank
Ulrike
Oswald
Rolf

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammern 6

Arbeitgeber

Ruppel
Liebald
Krämer
Matas
Kociok-Kuhn
Larem
Pfenning
Welker

Andrè Werner
Jürgen
Hans-Jürgen
Peggy
Christine Sabine
Andreas
Matthias
Jörg

Arbeitnehmer

Wenzel
Avis-Matlè
Rothermel
Preusch
Korbus-Fischer
Thomas
Huxhorn
Knuth
Kristen
Scharff

Manfred
Burkhard
Dieter Wilhelm
Gabriele
Rosa
Helge
Daniela
Michael
Annette
Andreas

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 7

Arbeitgeber

Mittmann
Singler
Kittelmann
Stämmler
Thomas
Riedel
Hagenah
Meister
Sixel
Dr. Hippmann
Glaser-Pausch
Kalweit
Staniek

Astrid
Anton
Jörg
Reinhold
Klaus-Peter
Jürgen
Björn
Bernd
Oliver
Christoph
Gabriele
Ingo
Mandy

Arbeitnehmer

Jungnik
Schneider
Kleemann
Tragiser
Keller
Preis
Swidersky
Leukel
Lupo
Majewski
Früchtenicht
Pasewalk
Kurt
Hölters

Herbert
Vanessa
Rainer
Stefan
Ralf
Martin
Eva
Michael
Francesca
Peter
Maria
Claudia
Hasan
Bernd

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 8

Arbeitgeber

Marquardt
Reinheimer
Kalbfuss
Birkemeyer
Heckwolf
Kaufmann
Leitermann
Rühl
Ruppel
Scharnow
Steigerwald
Lenz
Pein
Schlesinger

Gerald
Hans-Peter
Matthias
Jörg
Dieter Josef
Manfred
Ludwig
Thorsten
Nicole
Ingo
Christian
Bernd-Thomas
Michael
Kristina

Arbeitnehmer

Stein
Wilke
Metzler
Scherer
Dickmann
Ehlers
Noller
Pizzichetti
Raßloff
Scherer
Schwinn
Menze
Baki

Corinna
Carina
Sabine
Sandra
Andreas
Klaus
Ralf
Antonio
Rainer Siegmund
Andreas
Silvia
Michael
Sabine

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 9

Arbeitgeber

Feldmann
Kleffmann
Knoth
Prof. Dr. Wagner
Walter
Ullmann
Wagner-Rehner
Witt
Bohland
Both
Breig
Ehret
Scheer
Schröder
Wenner

Jürgen
Edgar
Gudrun Elli
Georg
Gregor
Uwe
Eva
Jens-Christian
Markus
Judith
Michael
Felix
Wolfgang
Petra
Mandy

Arbeitnehmer

Heinz
Engelhardt
Herget
Faust
Lemke
Hoffmann
Siebenlist
Späte-Otto
Dedek
Klaeden
Venolo-Di Girolamo
Piotrowski
Sittig
Bühler

Thomas Gerhard
Gerhard
Ingeborg
Georg
Axel
Thomas
Bernd
Martina Friederike
Lieselotte
Susan
Gerardina
Artur
Sabine
Peter

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer 10

Arbeitgeber

Skoberne
Völlm
Schuster
Wölfel
Yildiz
Pommnitz
Lautenschläger
Seifert
Stauder
Wolfram
Wetscheck
Wood
Krones

Heike
Michael
Helmut
Claus
Gökhan
Mark
Jörg
Bernd
Andreas
Michael
Juergen
Angela
Maria

Arbeitnehmer

Kunz
Weicker
Wiemer
Zink
Labach
Weber
Weygandt
Steinecke
Temür
Vogel
Aslan
Adamopoulos
Bremm

Ulrike
Margit
Bernd
Martin
Beate
Christa
Helge
Kerstin
Irfan
Gerhard
Yetgin Yeter
Rolf
Daniel

Notliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter 2021

Arbeitgeber

Völlm
Balster
Kittelmann
Meister
Welker

Michael
Christoph
Jörg
Bernd
Jörg

Arbeitnehmer

Schäfer
Herget
Jungnik
Avis-Matlé
Rothermel
Dedek
Tesar
Früchtenicht

Elisabeth
Ingeborg
Herbert
Burkhard
Dieter Wilhelm
Lieselotte
Marikka
Maria

Arbeitsgericht Darmstadt

3. Änderung der Geschäftsverteilung 2021

Beschluss

Folgende neu ernannte ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden folgenden Kammern zugeteilt:

Aus dem Kreis der Arbeitgeber:

Kammer 1:

Peter Ahlmer (ab 01.09.2021)

Kammer 2:

Christian Besier (ab 01.09.2021)

Matthias Drees (ab 01.09.2021)

Kammer 3:

Daniela Eberle (ab 01.09.2021)

Siegfried Eberle (ab 01.09.2021)

Ulrike Fill (ab 01.09.2021)

Marion Fischer (ab 01.08.2021)

Jens Hambach (ab 01.09.2021)

Daniel von Hauff (ab 01.09.2021)

Burkhard Heihoff (ab 01.09.2021)

Reiner Friedrich Heiß (ab 01.09.2021)

Kammer 4:

Kamila Heger (ab 01.09.2021)

Kammer 5:

Michael Herkert (ab 01.09.2021)

Erik Hofmann (01.10.2021)

Lisa-Katharina Klier (ab 01.10.2021)

Frank Krauskopf (ab 01.09.2021)

Kammer 6:

Ralf Lokay (ab 01.09.2021)

Carolin Lowin (ab 01.09.2021)

Kammer 7:

Gabriele Magsam (ab 01.09.2021)

Kammer 8:

Daniel Maurer (ab 01.09.2021)
Ulrike Neumann (ab 01.09.2021)
Volker Oehlenschläger (ab 01.10.2021)
Hans-Joachim Rauch (ab 01.09.2021)
Silke Röder (ab 01.09.2021)

Kammer 9:

Jan Roskosch (ab 01.09.2021)
Jörg Stahlmann (ab 01.09.2021)
Christina Andrea Taposu (ab 01.09.2021)
Michael Vetter (ab 01.09.2021)

Kammer 10:

Erhard Walther (ab 01.10.2021)
Claas Wrocklage (ab 01.09.2021)

Aus dem Kreis der Arbeitnehmer:**Kammer 2:**

Silke Bobrich (ab 01.10.2021)
Isabell Crucean (ab 01.10.2021)

Kammer 3:

Sven Eßinger (ab 01.10.2021)
Joachim Gebhardt (ab 01.10.2021)
Peter Gießmann (ab 01.10.2021)
Sascha Held (ab 01.10.2021)
Ines Hofmann (ab 01.10.2021)

Kammer 5:

Sascha Keil (ab 01.10.2021)
Udo Kraft (ab 01.10.2021)
Dragan Krajacic (ab 01.10.2021)
Andreas Kratz (ab 01.10.2021)
Andrea Kühne-Belkiss (ab 01.10.2021)
Natascha Meinzer (ab 01.10.2021)

Kammer 8:

Stefan Modl (ab 01.10.2021)
Michael Orend (ab 01.10.2021)
Doris Pabst (ab 01.10.2021)
Klaus Schollmeier (ab 01.10.2021)

Kammer 9:

Martin Sperber-Tertsunen (ab 01.10.2021)
Sven Vollrath (ab 01.10.2021)
Ralf Weißenborn (ab 01.10.2021)

Kammer 10:
Birgit Wilpert (ab 01.10.2021)

Arbeitsgericht Darmstadt, 08. September 2021

Das Präsidium

Schäfer

Dr. Oppermann

Kaiser

Lösch

Dr. Langendorf